

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	18.12.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld und der 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß der 1. Nachtragsvorlage

1. die in **Anlage 1** beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld sowie
2. die in **Anlage 2** beigefügte 1. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008.

Begründung:

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss und der Hauptausschuss haben die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen und empfehlen dem Rat der Stadt dem Vorschlag der Verwaltung mit folgender Änderung zu folgen:

In § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld ist folgender Abs. 5 einzufügen:

„Bisherige traditionelle Osterfeuer im öffentlichen Interesse sind weiterhin zu genehmigen; darüber hinaus sind auch zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Osterfeuer zu genehmigen.“

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern
im Gebiet der Stadt Bielefeld
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. 2006 S. 622), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602, BGBl. III 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I 2007 S. 1786) wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld zum Schutz vor hiervon ausgehenden Luftverunreinigungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer sind ausschließlich zur Brauchtumpflege zulässig, nicht aber zur Abfallbeseitigung. Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung frei zugänglich ist.
- (3) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, insbesondere Pflanzenschnitt, zur Abfallbeseitigung ist im Übrigen auch in der Osterzeit verboten. Die diesbezüglichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie der Satzung der Stadt Bielefeld über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld bleiben unberührt.
- (4) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 16.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.
- (5) Bisherige traditionelle Osterfeuer im öffentlichen Interesse sind weiterhin zu genehmigen; darüber hinaus sind auch zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Osterfeuer zu genehmigen.

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Das Abbrennen eines Osterfeuers nach § 1 Abs. 2 bedarf der Genehmigung.
- (2) Die Stadt Bielefeld erteilt auf Antrag die Genehmigung nach Abs. 1, soweit durch das betreffende Osterfeuer keine Gefährdung, erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauch-, Ruß- oder Geruchsimmissionen, oder sonstige erhebliche Nachteile zu befürchten sind.
- (3) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

§ 3 Antrag

- (1) Der Antrag nach § 2 ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn von den veranstaltenden Organisationen schriftlich bei der Stadt Bielefeld zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplans sowie zur Menge des Brennmaterials,
 - b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie einer verantwortlichen Person,

- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

§ 4 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich pflanzliche Rückstände wie Hecken-Strauch- und Baumschnitt, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.
 - b) Bei einem Osterfeuer darf insgesamt nicht mehr als 100 m³ Brennmaterial verbrannt werden.
 - c) Osterfeuer sind nur erlaubt, wenn sie außerhalb folgender Mindestabstände abgehalten werden:
 - 100 m von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - 25 m von einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch.
 - d) Innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von genehmigten Landeplätzen und Segelfluggeländen dürfen Osterfeuer nur mit Einwilligung der zuständigen Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden.
 - e) Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial umzuschichten, sofern es nicht erst am Veranstaltungstag aufgeschichtet wird. Das Umschichten muss am Veranstaltungstag oder einen Tag zuvor erfolgen.
 - f) Die Feuerstelle muss von einem genügend breiten Ring (ca. 15 m) umgeben sein, der frei von brennbaren Stoffen ist, damit eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird. Geeignete Löschmittel müssen bereitgehalten werden, um ein Ausbreiten des Feuers verhindern zu können.
 - g) Als Hilfsmittel zum Anzünden und Unterhalten des Osterfeuers dürfen keine umweltschädlichen Stoffe eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Altreifen, mineralöhlhaltige Produkte oder stark rauchentwickelnde Stoffe.
 - h) Das Osterfeuer ist ständig von zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
 - i) Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Auflagen

Der veranstaltenden Organisation können jederzeit Auflagen auch mündlicher Art erteilt werden, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder allgemeinen Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, dienen. Im Einzelfall kann ein Osterfeuer untersagt werden, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, soweit dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Zur Vereinbarkeit zählen insbesondere die Anforderungen in brandschutztechnischer, immissionsschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher oder abfallrechtlicher Hinsicht.

§ 7 Sonstige Vorschriften

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie an oder in Naturdenkmalen ist das Feuermachen nach den Landschaftsplänen der Stadt Bielefeld verboten. Das Feuermachen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz ist ebenfalls verboten, wenn die Feuer zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotope führen können.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ein Osterfeuer abbrennt ohne im Besitz einer Genehmigung nach § 2 zu sein oder
 - b) die in einer Genehmigung nach § 2 erteilten Auflagen nicht oder nur teilweise einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft und tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Verkündungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld wird hiermit verkündet.

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den.....

Oberbürgermeister

**1. Änderungsverordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008
vom 2008**

Aufgrund der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.05 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Abbrennen von Feuern“ wird gestrichen. Die nachfolgenden §§ 7 bis 11 werden die §§ 6 bis 10.
2. Im § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird die Nr. 5 des Absatzes 1 gestrichen. Die nachfolgenden Nr. 6 und 7 des Absatzes 1 werden die Nr. 5 und 6.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Verkündungsanordnung:

Die 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird hiermit verkündet.

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den.....

Oberbürgermeister